

Das Bundesverfassungsgericht »kippt« das Kopftuchverbot an Schulen – Welche Folgen hat diese Entscheidung für die Kita-Leitung?

Lehrerinnen an öffentlichen Schulen darf nach einem Beschluss ■ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 27.01.2015 nicht pauschal verboten werden, ein muslimisches Kopftuch zu tragen (Az.: 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10¹). Dies verletze die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Ein Verbot sei nur im Fall einer hinreichend konkreten Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität gerechtfertigt, das bloße Tragen eines muslimischen Kopftuchs genüge dafür nicht. Welche Auswirkungen hat diese Entscheidung für den Kita-Bereich?



Joachim Schwede

Rechtsanwalt
Aichach

Die beiden Beschwerdeführerinnen sind deutsche Staatsangehörige muslimischen Glaubens. Beide sind in Nordrhein-Westfalen an öffentlichen Schulen angestellt, die Beschwerdeführerin des Verfahrens 1 BvR 471/10 als Sozialpädagogin in einer Gesamtschule, die Beschwerdeführerin des Verfahrens 1 BvR 1181/10 als Türkischlehrerin an mehreren Schulen. Die Sozialpädagogin wurde abgemahnt, nachdem sie zwar wie von der Schulbehörde gefordert in der Schule kein Kopftuch mehr trug, dieses aber durch eine rosafarbene Wollmütze und einen gleichfarbigen Rollkragenpullover als Halsabdeckung ersetzte.

» Allerdings müsse plausibel sein, dass das Tragen der Bedeckung religiös motiviert ist.«

Die Türkischlehrerin wurde abgemahnt und anschließend gekündigt, weil sie sich geweigert hatte, ihr Kopftuch in der Schule abzulegen. Die jeweiligen Klagen der Beschwerdeführerinnen blieben vor den Arbeitsgerichten jeweils bis zum Bundesarbeitsgericht (BAG)² ohne Erfolg.

Mit ihren Verfassungsbeschwerden griffen sie die Entscheidungen der Arbeitsgerichte sowie mittelbar § 57 Abs. 4 und § 58 Satz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) an. Nach § 57 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW dürfen Lehrkräfte in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Satz 2 erklärt insbesondere ein äußeres Verhalten für unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Gemäß Satz 3 widerspricht die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach der Landesverfassung und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Diese Regelungen gelten nach § 58 Satz 2 SchulG NRW entsprechend für sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiter.

Entscheidung

Das BVerfG hat den Verfassungsbeschwerden im Wesentlichen stattgege-

ben, die arbeitsgerichtlichen Entscheidungen aufgehoben und die Verfahren an die Landesarbeitsgerichte (LAG) zur Entscheidung zurückverwiesen. Nach seiner Auffassung müssen § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 SchulG NRW sowie § 58 Satz 2 SchulG NRW in den Fällen religiöser Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften verfassungskonform eingeschränkt werden. Da die angegriffenen Entscheidungen diesen Anforderungen nicht gerecht würden, verletzten sie die Beschwerdeführerinnen in ihrem Grundrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.

» Durch das Bedeckungsverbot werde schwer in die Glaubensfreiheit der Beschwerdeführerinnen eingegriffen ...«

Dieses Grundrecht gewährleiste auch Lehrkräften in öffentlichen Schulen die Freiheit, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenen Bedeckungsgebot zu genügen. Allerdings müsse plausibel sein, dass das Tragen der Bedeckung religiös motiviert ist. Dies bejaht das BVerfG hier. Zwar sei der genaue Inhalt der Bekleidungs Vorschriften für Frauen unter islamischen Gelehrten umstritten und anderen Richtungen des Islam sei ein als verpflichtend geltendes Bedeckungsgebot unbekannt. Es genüge



Die Verletzung des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit ist nicht statthaft.

jedoch, dass ein solches Bedeckungsgebot unter den verschiedenen Richtungen des Islam verbreitet sei und insbesondere auf zwei Stellen im Koran zurückgeführt werde.

» Solange die Lehrkräfte nicht verbal [...] für ihren Glauben würben und die Schüler [...] zu beeinflussen versuchten, würden diese lediglich mit der ausgeübten positiven Glaubensfreiheit der Lehrkräfte konfrontiert.«

Durch das Bedeckungsverbot werde schwer in die Glaubensfreiheit der Beschwerdeführerinnen eingegriffen, so das BVerfG weiter. Diese hätten plausibel dargelegt, dass es sich für sie – entsprechend dem Selbstverständnis von Teilen im Islam – um ein imperatives religiöses Bedeckungsgebot in der Öffentlichkeit handelt, das zudem nachvollziehbar ihre persönliche Identität berührt (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), sodass ein Verbot dieser Bedeckung im Schuldienst für sie sogar den Zugang zum Beruf verstellen könne (Art. 12 Abs. 1 GG). Dass auf diese Weise derzeit faktisch vor allem muslimische Frauen von der qualifizierten beruflichen Tätigkeit als Pädagoginnen ferngehalten werden, steht laut BVerfG zugleich in einem rechtfertigungsbedürftigen Spannungsverhältnis zum Gebot der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen (Art. 3 Abs. 2 GG).

Nach Ansicht des BVerfG ist eine Auslegung des § 57 Abs. 4 S. 1 SchulG NRW, die eine bloß abstrakte Gefährdung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität für das Verbot ausreichen lässt, unverhältnismäßig. Zwar seien die mit dem Verbot verfolgten Ziele legitim, den Schulfrieden und die staatliche Neutralität zu wahren und so den staatlichen Erziehungsauftrag abzusichern, gegenläufige Grundrechte von Schülern und Eltern zu schützen und damit Konflikte von vornherein vorzubeugen. Das Tragen einer religiös konnotierten Bekleidung sei aber nicht per se geeignet, die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schüler zu beeinträchtigen. Solange die Lehrkräfte nicht verbal für ihre Position oder für ihren Glauben würben und die Schüler über ihr Auftreten hinausgehend zu beeinflussen versuchten, würden diese lediglich mit der ausgeübten positiven Glaubensfreiheit der Lehrkräfte konfrontiert. Im Übrigen werde dies durch das Auftreten anderer Lehrkräfte mit anderem Glauben oder anderer Weltanschauung in aller Regel relativiert und ausgeglichen. Insofern spiegele sich in der bekenntnisoffenen (öffentlichen) Schule die religiös-pluralistische Gesellschaft wider.

Aus dem Elterngrundrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) ergebe sich nichts anderes. Ein etwaiger Anspruch, die Schulkinder vom Einfluss solcher Lehrkräfte fernzuhalten, die einer verbreiteten religiösen Bedeckungsregel folgen, lasse sich hieraus nicht herleiten. Laut BVerfG steht auch der staatliche Erziehungsauf-

trag (Art. 7 Abs. 1 GG) der Ausübung der positiven Glaubensfreiheit der Pädagoginnen durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs nicht generell entgegen. Ein Verbot sei vielmehr nur dann gerechtfertigt, wenn eine hinreichend konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität feststellbar ist. Dann sei es zumutbar, von der Befolgung eines nachvollziehbar als verpflichtend empfundenen religiösen Bedeckungsgebots Abstand zu nehmen. Allein das Tragen eines islamischen Kopftuchs begründe aber in der Regel keine hinreichend konkrete Gefahr. Von ihm gehe für sich genommen noch kein werbender oder gar missionierender Effekt aus. Auch wenn es von der Mehrheit muslimischer Frauen nicht getragen werde, sei ein islamisches Kopftuch in Deutschland nicht unüblich. Die bloß visuelle Wahrnehmbarkeit des Kopftuchs sei in der Schule hinzunehmen.

Das BVerfG hält es außerdem für zulässig, äußere religiöse Bekundungen für eine gewisse Zeit auch allgemeiner zu unterbinden, wenn in bestimmten Schulen oder Schulbezirken aufgrund substantieller Konfliktlagen über das richtige religiöse Verhalten die Schwelle zu einer hinreichend konkreten Gefährdung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen erreicht werde. Zunächst müsste dann jedoch geprüft werden, ob sich die Betroffenen anderweitig pädagogisch einsetzen ließen. Die vorgenannten Auslegungsmaßgaben gelten dem BVerfG zufolge entsprechend für § 57 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW.

Darüber hinaus hat das BVerfG § 57 Abs. 4 Satz 3 SchulG NRW, der eine Privilegierungsbestimmung zugunsten der Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen enthält, wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 33 Abs. 3 GG für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Angehörige anderer Religionen würden durch die Regelung aus Gründen der Religion benachteiligt. Dies sei verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Ein Verbot äußerer religiöser Bekundungen für das pädagogische Personal in der Schule müsse grundsätzlich unterschiedslos gelten. Insbesondere könne zur Rechtfertigung einer Benachteiligung nicht geltend gemacht werden, das Tragen

eines islamischen Kopftuchs sei objektiv betrachtet ein Zeichen für die Befürwortung einer umfassenden, auch rechtlichen Ungleichbehandlung von Mann und Frau und stelle deshalb auch die Eignung der Trägerin für pädagogische Berufe infrage. Eine derart pauschale Schlussfolgerung verbiete sich. Außerdem könne dieser vermeintliche Rechtfertigungsgründe bei generalisierender Betrachtung keineswegs für alle nicht-christlich-abendländischen Kulturwerte und Traditionen einen Differenzierungsgrund anbieten. Eine verfassungskonforme einschränkende Auslegung der Regelung – wie vom BAG vorgenommen³ – hält das BVerfG nicht für möglich.

» *Es gäbe, so das BAG, keine maßgeblichen Unterscheide zwischen Schulen und Kitas, zumindest im Hinblick auf die vorliegenden Rechtsfragen.*«

Bedeutung für die Kita-Praxis

Bereits das LAG Baden-Württemberg bezog sich in seiner Entscheidung, in der es um ein Kopftuchverbot in einer Kita ging,⁴ auf die zuvor in Schulrechtsstreitigkeiten ergangenen Entscheidungen und stellte Erzieher/innen mit Lehrern/Lehrerinnen gleich. Dieses Urteil wurde vom BAG bestätigt, ebenso die Übertragung der bisherigen Rechtsprechung zu Schulen nun auch auf Kitas.⁵ Es gäbe, so das BAG, keine maßgeblichen Unterscheide zwischen Schulen und Kitas, zumindest im Hinblick auf die vorliegenden Rechtsfragen. Damit liegt auf der Hand, dass zukünftige Rechtsstreitigkeiten arbeitsrechtlicher Art um das Tragen von Kopftüchern in der Kita nun auch die Entscheidung des BVerfG vom 27.01.2015 zu berücksichtigen haben.

Diese Entscheidung ist zu begrüßen, als sie – endlich – deutliche Worte im Hinblick darauf findet, wie mit den Grundrechten der Kopftuchträgerinnen im Verhältnis zu den Grundrechten der Schüler/innen und der Eltern umzugehen ist und die bislang gepflegte Ungleichgewichtung aufhebt. Es gibt keine »stärkeren« und keine »schwächeren« Grundrechte, sondern es gibt alleine einen Abwägungsprozess, wie er auch sonst üblich ist, wenn verschiede-

ne Grundrechte der Parteien aufeinanderprallen. Diesen Abwägungsprozess möchte das BVerfG zukünftig mit der Prüfung bewältigen, ob das Tragen eines Kopftuches im Unterricht eine nur »abstrakte« Gefährdung der Grundrechte von Schülern und Eltern bedeutet (dann kann das Tragen des Kopftuches nicht unterbunden werden) oder ob eine »konkrete« Gefährdung dieser Rechte vorliegt (dann kann das Tragen des Kopftuches unterbunden werden). Ob von einer Pädagogin, die im Unterricht ein Kopftuch trägt, eine wie auch immer geartete konkrete Gefährdung ausgehen kann, ist schwer vorstellbar (laut Medienberichten gibt es keine nennenswerten Probleme in den Bundesländern, in denen kein Kopftuchverbot besteht⁶), wie auch kaum vorstellbar ist, dass eine Erzieherin oder eine Lehrerin im Habit die Grundrechte der Kinder und Eltern gefährdet. Eine konkrete Gefährdung sieht das BVerfG in seiner Entscheidung dort, wo das Kopftuchtragen Teil einer Agitation oder Beeinflussung ist. Meines Erachtens kann hiergegen jedoch ohne Bezugnahme auf das dabei getragene Kopftuch arbeitsrechtlich unproblematisch vorgegangen werden.

» *Eine konkrete Gefährdung sieht das BVerfG in seiner Entscheidung dort, wo das Kopftuchtragen Teil einer Agitation oder Beeinflussung ist.*«

Insgesamt wird zukünftig auch in Bundesländern, in denen die Gesetze ein Kopftuchverbot vorsehen,⁷ Erzieherinnen nicht mehr grundsätzlich verboten werden können, ein Kopftuch bei der

Arbeit zu tragen, da diese Gesetze nach Ansicht des BVerfG diesbzgl. durch die Grundrechte eingeschränkt werden. Ob diese Erzieherinnen dann einer besonderen Überwachung durch den Arbeitgeber unterliegen, um ggfs. eine »konkrete Gefährdung« der Grundrechte von Kindern und Eltern feststellen zu können, ist zu bezweifeln. Wie auch sonst wird durch das Erleben der Kinder im Alltag und ihrer Berichte an die Eltern schnell deutlich werden, ob Gefährdungen zu befürchten sind.

Fazit

Die Entscheidung des BVerfG schafft nach einigen Jahren von Unsicherheit nun einen gerechten Ausgleich, wenn es darum geht, die religiöse Grundrechtsausübung von Erzieherinnen zu gewährleisten. Wie immer, wenn Grundrechte ausgeübt werden, besteht die Gefahr, dass darunter Grundrechte anderer leiden. Mit den Maßstäben der »abstrakten« bzw. »konkreten« Gefährdung dieser Grundrechte gibt das Gericht einen Weg vor, der es der Rechtspraxis zukünftig ermöglichen sollte, die »Kopftuchfrage« ein für allemal zu klären. ■

Fußnoten

1. BeckRS 2015, 42522.
2. BAG, ArbRAktuell 2010, 91; BAG, NZA-RR 2010, 383.
3. S. Fn. 2.
4. Urteil vom 19.06.2009, KiTa aktuell Recht 2010, 11 mit Anmerkung Schwede.
5. Urteil vom 12.08.2012, KiTa aktuell Recht 2011, 54 mit Anmerkung Schwede.
6. SZ vom 13.03.2015 »Wenn Eltern ein Problem mit dem Kopftuch haben«.
7. Eine Übersicht, welche Bundesländer betroffen sind, findet sich im Beitrag von Schwede, KiTa aktuell Recht 2010, 11, 13.

→ DISKUSSIONSFORUM

Wie sieht Ihr Kita-Alltag aus? Beschäftigen Sie derzeit akute Probleme und schwierige Situationen? Möchten Sie mir von interessanten Projekten aus Ihrer Einrichtung berichten? Ich interessiere mich dafür!

Teilen Sie mir Ihre Erfahrungen mit:

...per E-Mail: Kita-recht@kita-aktuell.de

...auf unserer facebook-Seite: www.facebook.de/kitaaktuell

Gerne können Sie auch meine Redaktionssprechstunde für den persönlichen Austausch nutzen: Tel. 0221-94373-7614 (Mi 14–15 Uhr).

Ich freue mich auf Ihre Meinung!

Ihre Angela Ott

